

# **Satzung**

verabschiedet zur Gründung am 06.11.2019

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „**Land schafft Verbindung Sachsen e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09337 Callenberg, Bachgasse 20a und strebt die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein „Land schafft Verbindung e.V.“ versteht sich als unparteiische Vertretung der in Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen in Sachsen.
2. a) er setzt sich selbst den Bildungsauftrag, die Menschen in Sachsen über die regionale Landwirtschaft aufzuklären, um ein besseres Bewusstsein der Bevölkerung für die Landwirtschaft zu schaffen.  
b) er setzt sich für eine umweltbewusste, marktfähige, zukunftsorientierte und tierwohlgerichte Landwirtschaft ein.  
c) er und seine Mitglieder fordern wissenschaftlich begründete politische Entscheidungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft am Weltmarkt mit den Anforderungen an den Umweltschutz verknüpft.  
d) der Verein setzt sich für einen aktiven Dialog mit der Bevölkerung ein, um den Menschen wieder ein positives Verständnis für die Landwirtschaft zu vermitteln.  
e) der Verein setzt sich für ein Verständnis über die Produktionsabläufe ein, um über die Hochwertigkeit der Produkte aus der Landwirtschaft aufzuklären.
3. Somit ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:
  - Einflußnahme für das Verständnis für alle landwirtschaftlichen Prozesse.
  - Aufklärung der Bevölkerung über die Landwirtschaft.
  - Vertretung der landwirtschaftlichen Basis bei Politik und Medien.
  - Pflege der Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen und nachgelagerten Verbänden.
  - Einflußnahme und Mitsprache bei ökologischen und ökonomischen Entscheidungen, die den landwirtschaftlichen Berufsstand berühren.
  - Einflußnahme auf Art und Weise der Berufsausbildung.
  - Förderung der Einkommens- und Sozialentwicklung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.
  - Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterial und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

\*In Gründung

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein „Land schafft Verbindung – Sachsen“ e.V. strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein „Land schafft Verbindung e.V.“ hat ordentliche und fördernde Mitglieder, welche natürliche als auch juristische Personen sein können.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder auf Basis der Satzung des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Landwirtschaft tätig sind oder dieser Nahe stehen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Stellen des Antrages auf Mitgliedschaft und der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Beides ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme verbunden ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Dem Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch den Vorstand versagt werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Geschäftsjahres mit der Mitgliedschaft.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, welche dann durch die Vollversammlung der Mitglieder entschieden werden.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person. Ebenso endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitgliedes oder der Löschung des Vereins im Vereinsregister.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, allen staatlichen Organisationen, anderen Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit.
2. Es besteht das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Das Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Die

Anträge werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung entschieden.

4. Das Recht, über Beschlüsse zu fassen liegt nur bei den ordentlichen Mitgliedern.
5. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, seinen gültigen Wohnort anzugeben und Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
7. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.

### **§5 Beitrag und Finanzierung**

1. Der Verband finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.
2. Förderer zahlen einen gesondert vereinbarten Jahresbeitrag.
3. Der Verband ermöglicht Kostenerstattung bei Tätigkeiten nach §2 der Satzung. Die Entscheidung trägt der Vorstand.
4. Bei Beschaffung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand über die Investition.

### **§6 Organe des Vereins**

Der Verein ermöglicht die Bildung der Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand ist das zur Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählte Organ zur Verwaltung und Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vereinsvorsitzender, einer
- stellvertretender Vereinsvorsitzender (bis zu 2)
- Schatzmeister, einer
- Beisitzer (bis zu 3)

Der Vorstand ist berechtigt, einen geschäftsführenden Vorstand aus dem gewählten Vorstand zu bilden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Vorständen anderer berufsständiger Organisationen tätig sein. Ausnahmen sind per Antrag von der Mitgliedervollversammlung zu entscheiden.

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Es besteht der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vierzehn Kalendertage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu überbringen. Über die Versammlung ist ein Protokoll

- zu führen.
4. Beschlüsse werden über die einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.
  5. Scheiden der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung, die die Ergänzungswahl durchführt, einzuberufen.
  6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
  7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Frist zur Einladung beträgt fünf Tage unter Angabe der Tagesordnung.
  8. Über Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§7 Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr findet durch den Vereinsvorsitzenden oder bei Ausfall durch einen der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden statt.

### **§8 Auflösung und Liquidierung**

1. Über die Auflösung/Liquidierung des Vereins entscheidet die Mitgliedervollversammlung auf Antrag des Vorstandes per vierünftel Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt per Geheimwahl.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einer landwirtschaftlichen Organisation zu. Die Entscheidung über die Zuwendung fällt der Vorstand.

### **§9 Datenschutz**

1. Der Verein „Land schafft Verbindung Sachsen e.V.“ erhebt und verarbeitet im Sinne der Satzung und der Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert und nur vereinsintern genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Mit ihrem Beitritt stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung

zu. Die Nutzung der Daten dient dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Einsicht in seine erhobenen, personenbezogenen Daten
- Berichtigung dieser Daten
- Sperrung der Daten
- Löschung der Daten

3. Das Mitglied stimmt mit seiner Mitgliedschaft der vereinsbezogenen Nutzung von Bildern zu.

Land schafft Verbindung Sachsen e.V.\*

Callenberg, den 06.11.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

\*In Gründung